



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

## Amtliche Bekanntmachung

### Hauptsatzung der Stadt Nidda

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 07.11.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis unterhalb der Schwellenwerte der VOF im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Nidda finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

## **§ 3 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.
- (3) Die/Der Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Sie/Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte/n bestellt.

## **§ 4 Magistrat**

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 6. Die Stelle der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates wird ehrenamtlich verwaltet.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile Bad Salzhausen, Borsdorf, Eichelsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelau, Nidda, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Schwickartshausen, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten, Unter-Widdersheim und Wallernhausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden durch die seitherigen Gemarkungsgrenzen der einzelnen Stadtteile abgegrenzt mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Die Grundstücke der Flur 1 und 2 der Gemarkung Rabertshausen II gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Unter-Schmitten.
  - b) Die Grundstücke Flur 5 Nr. 1 – 32 der Gemarkung Geiß-Nidda gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Bad Salzhausen.
  - c) Die Grundstücke Flur 4 Nr. 81 – 108 der Gemarkung Unter-Schmitten gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Ober-Schmitten.
  - d) Die Grundstücke Flur 5 Nr. 54/2 - 58/1 der Gemarkung Kohden gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Harb.

- e) Die Grundstücke Flur 2 Nr. 102/4, 102/10, 107/1, 108/5, 108/6, 109, 144/1, 144/2, 145, 146, 147 und 148 der Gemarkung Borsdorf gehören verwaltungsmäßig zum Stadtteil Harb.
  - f) Das Grundstück Flur 3 Nr. 20 der Gemarkung Nidda gehört verwaltungsmäßig zum Stadtteil Bad Salzhausen.
- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht im Stadtteil Nidda aus 9 Mitgliedern und in den übrigen Stadtteilen jeweils aus 7 Mitgliedern.

## **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat, bestehend aus 7 Mitgliedern, gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg“ öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Ladung zu den Sitzungen der Ortsbeiräte gemäß § 82 Abs. 6 HGO in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen:

Stadtteil Bad Salzhausen

Kurstraße 7

Stadtteil Borsdorf

Am Dorfplatz

Stadtteil Eichelsdorf

Eichelstraße Höhe Niddabrücke

Stadtteil Fauerbach

Bürgerstraße 15

Stadtteil Geiß-Nidda

Zum Sportfeld 1

Stadtteil Harb

Breslauer Straße 9

Stadtteil Kohden

Hoherodskopfstraße 18

Stadtteil Michelnau

Lindenstraße 17

Stadtteil Nidda

Wilhelm-Eckhardt-Platz

Stadtteil Ober-Lais

Michelbauer Straße 14  
Stadtteil Ober-Schmitten  
Rhönstr. 3  
Stadtteil Ober-Widdersheim  
Wydratstraße 33  
Stadtteil Schwickartshausen  
Laisbachstraße 10a  
Stadtteil Stornfels  
Römerstraße, Bushaltestelle  
Stadtteil Ulfa  
Steinstraße 10  
Stadtteil Unter-Schmitten  
Brückenstraße 21  
Stadtteil Unter-Widdersheim  
Oberdorfstraße 16  
Stadtteil Wallernhausen  
Dorfmittelpunkt am Rambach

Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Wilhelm-Eckhardt-Platz, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt Nidda kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Nidda ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter, Ortsbeiratsmitglied = Städtältester

Stadtrat = Ehrenstadtrat

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamte = Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt Nidda kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Dieser 1. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 13.12.2018 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.03.2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nidda, den 03.01.2018

Der Magistrat der Stadt Nidda  
gez. Hans-Peter Seum  
Bürgermeister

**An den Kreis-Anzeiger  
mit der Bitte um Veröffentlichung am Samstag, 06. Januar 2018**